



GEMEINDE HELDENSTEIN

SITZUNGSPROTOKOLL ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER 3. SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 06.04.2021
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:04 Uhr
Ort: in der Turnhalle der Grundschule Heldenstein

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Hansmeier, Antonia abwesend 20:27 Uhr bis 20:29 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates

Aigner, Bernhard abwesend 19:00 Uhr bis 19:17 Uhr

Hammerl, Bernhard

Hansmeier, Christian

Hartmetz, Florian

Hönig, Andreas abwesend 19:00 Uhr bis 19:05 Uhr

Höpfinger, Rupert

Kiefinger, Johannes abwesend 20:55 Uhr bis 20:58 Uhr

Müller, Rupert

Rudolf, Harald

Schwenk, Georg

Stöckl, Georg

Schriftführer

Ellinger, Thomas

Verwaltung

Bernhardt, Heiko

Weitere Anwesende:

Axenbeck, Matthias

Axenbeck, Thomas

Bernhart, Andreas

Grundner, Hans

Hansmeier, Josef

Hüttinger, Sandra

Müller, Georg

(Waldkraiburger Nachrichten)

Müller, Maria
Ober, Lorenz
Soier, Johann

Abwesende Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Häußler, Bertram	beruflich
Holzner, Hilmar	privat
Lurz, Josef	beruflich

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung
2. Weitere Information zu TOP Nr. 1 der Sitzung vom 02.03.2021 - Neubau eines Einfamilienhauses und eines Bürogebäudes mit Garagen und Stellplätzen auf Flnr. 1443, Gemarkung Heldenstein (Johannesstraße 20)
Vorgang TOP Nr. 1 vom 02.03.2021 und TOP Nr. 3.1 vom 26.01.2021
Vorlage: III/215/2021
3. Würdigung von Bauanträgen
 - 3.1 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Flurnummer 1/49 der Gemarkung Lauterbach (Hochfeldstraße 33)
Vorlage: III/193/2021
 - 3.1.1 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Flurnummer 1/49 der Gemarkung Lauterbach (Hochfeldstraße 33)
Vorlage: III/193/2021/1
 - 3.1.2 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Flurnummer 1/49 der Gemarkung Lauterbach (Hochfeldstraße 33)
Vorlage: III/193/2021/2
 - 3.1.3 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Flurnummer 1/49 der Gemarkung Lauterbach (Hochfeldstraße 33)
Vorlage: III/193/2021/3
 - 3.1.4 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Flurnummer 1/49 der Gemarkung Lauterbach (Hochfeldstraße 33)
Vorlage: III/193/2021/4
 - 3.2 Neubau eines Schützenheims auf Flurnummer 1476/2 - Teilfläche der Gemarkung Heldenstein (nördlich Holzfeldstraße)
Vorlage: III/202/2021
 - 3.3 Erweiterung des bestehenden Nebengebäudes durch einen Anbau auf Flurnummer 394/2 und 395 der Gemarkung Heldenstein (Blumenau 1)
Vorlage: III/205/2021
 - 3.4 Neubau eines Doppelhauses mit Carport auf Flurnummer 218/23 der Gemarkung Heldenstein (Kirchbrunner Feld 24) - weitere Befreiungen
Vorgang TOP Nr. 4.1 vom 08.12.2020
Vorlage: III/206/2021
 - 3.5 Umbau eines Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus mit zusätzlichen Stellplätzen auf der Flurnummer 361 der Gemarkung Lauterbach (Goldau 5)
Vorlage: III/208/2021
 - 3.6 Neubau einer zweiten Wohneinheit über dem bestehenden Garagen- und Lagergebäude auf der Flurnummer 443 der Gemarkung Heldenstein (Ornau 2)
Vorlage: III/214/2021
4. Sachstandsbericht Wasserschutzgebietsfestsetzung Waldkraiburg
Vorlage: GL/125/2021
5. Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren - Neufassung
Vorlage: I/087/2021/1
6. Bedarfsplan 2021 - Anerkennung und Genehmigung der Bedarfsfeststellung für die Gemeinde Heldenstein
Vorlage: II/071/2021

3. Sitzung des Gemeinderates vom 06.04.2021 -öffentlicher Teil-

7. Beitragserstattung der Kindertagesgebühren für die Monate Januar bis März 2021 - kommunale Mitfinanzierung
Vorlage: I/097/2021
8. Bekanntmachung aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 8.1 Verpachtung gemeindlicher Acker- und Grünlandflächen
Vorlage: II/042/2020/2
- 8.2 Erwerb Flnr. 3/2, Gemarkung Lauterbach
Vorlage: III/155/2020/2
9. Bekanntmachungen
- 9.1 Verpachtung des Kiosks am Badeweiher
Vorlage: GL/128/2021
- 9.2 Sanierung des Brunnens am Badeweiher
- 9.3 Bahnübergangsbeseitigung östlich Weidenbach im Zuge der Kreisstraße MÜ21 - Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG; Behandlung im Kreistag am 26.03.2021
Vorlage: GL/129/2021

Die erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 3. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung

Gegen das o.g. Sitzungsprotokoll wurden keine Einwände erhoben.

Das Gemeinderatsmitglied Herr Stöckl stellt gem. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung schriftlich Antrag auf Aufhebung des Beschlusses zu TOP 2.7.2 „Antrag auf isolierte Befreiung für bereits bestehende Überdachungen und für die Neuerrichtung eines zusätzlichen Stellplatzes und einer Grenzmauer auf Flurnummer 152/2 der Gemarkung Heldenstein (Goethestraße 28)“ der Sitzung vom 02.03.2021. Der Beschluss sei aufzuheben, da mit Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Südwest II“ (Vorgang: TOP 10 vom 05.02.2013) die Festsetzung zu den Einfriedungen aufgehoben worden ist, so dass die allgemeinen Regelungen der Bayer. Bauordnung zum Tragen kommen. Der Antrag wird in der nächsten Sitzung des Gemeinderats am 04.05.2021 behandelt.

2. Weitere Information zu TOP Nr. 1 der Sitzung vom 02.03.2021 - Neubau eines Einfamilienhauses und eines Bürogebäudes mit Garagen und Stellplätzen auf Flnr. 1443, Gemarkung Heldenstein (Johannesstraße 20) Vorgang TOP Nr. 1 vom 02.03.2021 und TOP Nr. 3.1 vom 26.01.2021

Mitteilung:

Zu den in der Sitzung am 02.03.2021 unter TOP Nr. 1 vorgetragenen Anmerkungen des Gemeinderatsmitglieds Herr Stöckl zur Behandlung des Baugesuches „Neubau eines Einfamilienhauses und eines Bürogebäudes mit Garagen und Stellplätzen auf Flnr. 1443, Gemarkung Heldenstein (Johannesstraße 20)“ in TOP Nr. 3.1 der Sitzung am 26.01.2021 teilt die Verwaltung zum Sachstand mit, dass die vorgebrachten Kritikpunkte in einem gemeinsamen Gespräch am 09.03.2021 in den Verwaltungsräumen nochmals vorgetragen und gegenseitig erläutert worden sind. Das Gemeinderatsmitglied Herr Stöckl ist nochmals gebeten worden die aufgeführten Punkte schriftlich und eindeutig bei der Verwaltung einzureichen. Dies ist für die Verwaltung zur Aufarbeitung der einzelnen Punkte erforderlich, um hier eine Klarstellung zu erzielen.

Das Gemeinderatsmitglied Herr Stöckl teilt hierzu mit, dass das Gespräch am 09.03.2021 aus seiner Sicht nicht zur Klärung des Sachverhalts beigetragen habe. Er hat daher zur weiteren Aufklärung das Landratsamt Mühldorf a. Inn als Rechtsaufsichtsbehörde eingeschaltet, das diesbezüglich auf die Gemeindeverwaltung zukommen werde.

Zur Kenntnis genommen

3. Würdigung von Bauanträgen

3.1 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Flurnummer 1/49 der Gemarkung Lauterbach (Hochfeldstraße 33)

Sachvortrag:

Mit Antragseingang vom 25.01.2021 reicht der Bauherr einen Antrag auf Baugenehmigung mit einem Antrag auf Befreiung, für den Neubau eines bereits bestehenden Einfamilienhauses mit Doppelgarage, bei der Gemeinde ein.

Nach einer Baukontrolle im Jahre 2019 durch das Landratsamt, aufgrund einer Rissbildung in der Mauer zur Fl.nr.: 5/2, wurde eine veränderte Ausführung zwischen dem Bauvorhaben und den Festsetzungen des Bebauungsplans festgestellt.

Der Bauherr reicht somit nachträglich die erforderlichen Anträge auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Lauterbach West“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein. Die Nachbarschaftsunterschriften liegen nicht vollständig vor.

Es wird ein Antrag auf Befreiung hinsichtlich der Höhenlage des Wohnhauses, sowie auch der Doppelgarage gestellt (B-Plan Parzelle 21). Grundsätzlich ist festgesetzt, dass das Wohnhaus und die Garage auf Parzelle 21 einen Höhenunterschied von einem halben Meter haben. Weiterhin sieht der Bebauungsplan zwischen dem Wohnhaus auf Parzelle 21 und dem Nachbarwohnhaus auf Parzelle 22 ein Höhenunterschied von insgesamt 1,50 m vor (nach Parzelle 21 abfallend). Die zusammengebauten Garagen auf den beiden Parzellen sind profiligleich und auf gleicher Höhe herzustellen.

Die Nachbargarage auf Parzelle 22 wurde schon etwa 1,00 m höher gebaut als im Bebauungsplan festgesetzt. Die Höhenveränderung wurde bereits mit einem Antrag auf Befreiung eingereicht und vom Gemeinderat, sowie auch vom Landratsamt genehmigt. Da die Nachbargaragen profiligleich herzustellen sind und sich der Bauherr der Parzelle 21 an den Höhenbezugspunkt der Nachbargarage gehalten hat, wurde die Garage auf Parzelle 21 dementsprechend ebenso um etwa 1,00 m höher gebaut, als festgesetzt. Es wurde lediglich die Bodenplatte der Garage um etwa 0,175 m tiefer gesetzt als der Bestand der Grundstücksgrenze, um den Keller unter der Garage optimal nutzen zu können.

Das Wohnhaus sollte – dem Bebauungsplan entsprechend – einen halben Meter tiefer gesetzt werden, als die Garage. Vorliegend wurden das Wohnhaus und die Garage auf Parzelle 21 ohne Höhenunterschied, mit der gleichen OK FFB errichtet. Da die Garage, aufgrund der erforderlichen Profiligleichheit, ohnehin schon 1,00 m höher errichtet wurde und zusätzlich der Höhenunterschied von der Garage zum Wohnhaus von 0,50 m auch nicht eingehalten wurde, haben wir hier eine Abweichung von 1,50 m. Dementsprechend wurde das Wohnhaus auf Parzelle 21 um 1,50 m höher gebaut, als im Bebauungsplan vorgesehen.

Da hierdurch Auswirkungen auf die direkt anliegende Nachbarschaft nicht ausgeschlossen werden können, wurde der Bauherr gebeten, eine gutachterliche Stellungnahme über die Auswirkungen dieser Geländeänderung mit Antragstellung einzureichen. Dieser Bitte der Verwaltung wurde leider nicht entsprochen.

Somit kann bei Erteilen des Einvernehmens ein Risiko zu möglichen Rechtsfolgen, über die Auswirkungen dieser Geländeänderungen auf die Nachbarschaft, auch gegenüber der Verwaltung nicht ausgeschlossen werden.

Ebenso wurde mit o.g. Antragsstellung eine Befreiung für den bereits errichteten Zwerchgiebel, im Süden des Wohnhauses, zur Überschreitung der Zwerchgiebel-Breite um 43 cm eingereicht. Es ist eine maximale Breite von 1/3 der Gebäudelänge festgesetzt. Laut dem Bauherrn ist die Überschreitung notwendig, um einen möglichst großen Tageslichteinfall durch den überdachten Freisitz im Wohn- und Essbereich zu schaffen.

3.1.1 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Flurnummer 1/49 der Gemarkung Lauterbach (Hochfeldstraße 33)

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird nach § 30 Abs. 1 BauGB erteilt. Folgende Befreiungen werden gem. § 31 Abs. 2 BauGB erteilt:

Festsetzung Punkt 29.1 – Höhenentwicklung der Gebäude
Befreiung für die Höhersetzung des Wohnhauses um 1,50 m wird erteilt.

Abgelehnt

JA 1 NEIN 11

3.1.2 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Flurnummer 1/49 der Gemarkung Lauterbach (Hochfeldstraße 33)

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird nach § 30 Abs. 1 BauGB erteilt. Folgende Befreiungen werden gem. § 31 Abs. 2 BauGB erteilt:

Festsetzung Punkt 29.1 – Höhenentwicklung der Gebäude
Befreiung über die Höhersetzung des Garagengebäudes um 1,00 m wird erteilt.

Beschlossen

JA 10 NEIN 2

3.1.3 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Flurnummer 1/49 der Gemarkung Lauterbach (Hochfeldstraße 33)

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird nach § 30 Abs. 1 BauGB erteilt. Folgende Befreiungen werden gem. § 31 Abs. 2 BauGB erteilt:

Festsetzung Punkt 4.1 – Garagen, Stellplätze und Nebengebäude
Befreiung für die Errichtung von profilgleichen Grenzgaragen, da die Bodenplatte der Garage um 0,175 m tiefer gesetzt wurde, als der Bestand der Grundstücksgrenze, wird erteilt.

Beschlossen

JA 9 NEIN 3

3.1.4 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Flurnummer 1/49 der Gemarkung Lauterbach (Hochfeldstraße 33)

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird nach § 30 Abs. 1 BauGB erteilt. Folgende Befreiungen werden gem. § 31 Abs. 2 BauGB erteilt:

Festsetzung Punkt 29.7 – Gestaltung des Daches / Zwerchgiebel
Befreiung zur Überschreitung der maximal zulässigen Zwerchgiebel-Breite um 0,43 m, wird erteilt.

Beschlossen

JA 8 NEIN 4

3.2 Neubau eines Schützenheims auf Flurnummer 1476/2 - Teilfläche der Gemarkung Heldenstein (nördlich Holzfeldstraße)

Sachvortrag:

Der Bauherr reicht einen Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Schützenheims auf einer Teilfläche der Flurnummer 1476/2 der Gemarkung Heldenstein, bei der Gemeinde ein. Das Bauvorhaben befindet sich im einem zukünftig überplanten Satzungsgebiet nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB, nördlich der Holzfeldstraße in Haigerloh/Heldenstein und soll den zukünftigen Festsetzungen der geplanten Ergänzungssatzung entsprechen.

Geplant ist der Neubau eines Schützenheims auf einer Teilfläche der Flurnummer 1476/2 der Gemarkung Heldenstein. Zukünftig ist eine Teilung der Flurnummer geplant, womit das Schützenheim dann eine eigene Flurnummer erhalten wird. Die bestehende Ergänzungssatzung „Holzfeldstraße“ befindet sich derzeit im 2. Änderungsverfahren, um den aktuellen Entwicklungswunsch einer Gemeindebedarfsfläche nachzukommen und die Errichtung eines Schützenheims realisieren zu können.

Das Schützenheim soll eine Gesamt-Grundfläche von 589,35 m² haben. Die Wandhöhe liegt an der höchsten Stelle bei 4,70m. Es werden insgesamt 20 Stellplätze nachgewiesen. Das Bauvorhaben soll den zukünftigen Festsetzungen der – zukünftig rechtskräftigen – Ergänzungssatzung entsprechen, sodass dem Bauvorhaben grundsätzlich nichts entgegensteht.

Beschluss:

Mit Satzungsbeschluss der zukünftig rechtskräftigen Ortabrundungssatzung „Holzfeldstraße“ in Haigerloh, wird vorab das gemeindliche Einvernehmen nach § 30 Abs. 1 BauGB erteilt.

Beschlossen
JA 12 NEIN 0

3.3 Erweiterung des bestehenden Nebengebäudes durch einen Anbau auf Flurnummer 394/2 und 395 der Gemarkung Heldenstein (Blumenau 1)

Sachvortrag:

Mit Antragseingang vom 15.02.2021, reicht der Bauherr einen Antrag auf Baugenehmigung für die Erweiterung des bestehenden Nebengebäudes, durch den Anbau einer Garage, bei der Gemeinde ein. Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich auf den Grundstücken der Flurnummern 394/2 und 395 der Gemarkung Heldenstein und ist nach § 35 Abs. 2 BauGB, als sonstiges Vorhaben zu beurteilen.

Der Bauherr plant einen Anbau an das westlich bestehende Nebengebäude, mit einer weiteren Garage. Die Außenmaße betragen 7,50 m x 5,00 m. Die geplante Wandhöhe liegt bei 2,90 m. Der Anbau erstreckt sich über zwei Flurnummern, welche sich beide im Eigentum des Bauherrn befinden. Nach Aussage der Bauherren soll der Anbau unter anderem als Unterstellplatz für deren Hänger dienen, welcher sich derzeit Tag und Nacht nicht überdacht und ungeschützt auf dem Grundstück befindet. Durch die Erweiterung soll der Fuhrpark vor allem vor Unwetterschäden geschützt werden. Nach § 35 Abs. 2 BauGB können Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Es liegen keine Beeinträchtigungen öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB vor. Es ist davon auszugehen, dass die Erschließung, soweit diese notwendig ist, gesichert ist.

Mit einer mittleren Wandhöhe von 2,90 m ist der Anbau nach Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BayBO abstandsflächenfrei. Trotz dessen liegen dem Antrag Abstandsflächenübernahmeerklärungen der Nachbarn ebenso bei. Abstandsflächen und Grenzbebauung sind vom Landratsamt zu prüfen. Die Nachbarunterschriften liegen vor, sowie auch die Zustimmung der DB Netz AG.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird gem. § 35 Abs. 2 und 3 BauGB erteilt.

Beschlossen

JA 12 NEIN 0

3.4 Neubau eines Doppelhauses mit Carport auf Flurnummer 218/23 der Gemarkung Heldenstein (Kirchbrunner Feld 24) - weitere Befreiungen Vorgang TOP Nr. 4.1 vom 08.12.2020

Sachvortrag:

Mit Beschluss zu TOP Nr. 4.1 der Sitzung vom 08.12.2020 (Vorlage III/126/2020), wurde der Bauantrag zum Neubau eines Doppelhauses mit Carport, auf Flurnummer 218/23, der Gemarkung Heldenstein, behandelt. Nach Eingang einer Stellungnahme des Landratsamtes, mit Anmerkungen zu diesem Bauvorhaben, wurden im Nachgang bereits eingereichte und behandelte Befreiungen korrigiert und neu eingereicht.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 „nördlich der Flurstraße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 30 Abs. 1 BauGB. Die Befreiungen werden nach § 31 Abs. 2 BauGB beurteilt.

Zum einen wird die Befreiung für die Überschreitung der festgesetzten Wandhöhe von 30 cm, nach Festsetzung A Punkt 3.4, korrigiert. Die geplante Wandhöhe beträgt 6,75 m statt 6,45 m. Wie in Vorlage III/126/2020 schon behandelt, kann die Wandhöhe nicht eingehalten werden, da das zu erstellende Gebäude dann entgegen der nachbarlichen Bebauung und des natürlichen Geländes in ein tiefes Loch gebaut werden müsste.

Ebenso wurde die bereits eingereichte Befreiung zur Verschiebung der Baugrenzen dahingehend berichtigt, dass die Baugrenze im Norden um ca. 27 m² überschritten wird (1,70 m x 16,02 m), da eine Verschiebung der Baugrenzen durch den Bauherrn nicht möglich ist. Die Befreiung ergibt sich dadurch, dass das Baufenster an der Südseite nur 5 m bis zu Nachbarsgrenze hat und an der Nordseite hingegen fast 9 m und somit immer noch genug Abstand zum Nachbarn eingehalten wird.

Weiterhin wurde angemerkt, dass für das Bauvorhaben insgesamt 4,5 Stellplätze benötigt werden, vorliegend aber nur 3 Carportplätze geplant sind. Der Bauherr beantragt die Erstellung der übrigen 1,5 Stellplätze, vor der Carportanlage. Mit einer Stauraumfläche von 76 m² und einer Tiefe von über 6 m, könnten dort die fehlenden 1,5 Stellplätze kompensiert werden.

Auch wie in Vorlage III/126/2020 schon behandelt, soll von einer profilgleichen Errichtung zur Nachbargarage befreit werden (Festsetzung A Punkt 7.7). Das Dach der Carportgarage soll um 66 cm tiefer gesetzt werden als die Nachbargarage. Mit vorliegender und bereits behandelter Begründung ist die Befreiung auch für das Landratsamt vorstellbar.

Die vorangeführten Befreiungen wurden in der Sitzung vom 08.12.2020 vom Gemeinderat bereits behandelt. Grundlegend ändert sich an der Art der Befreiungen nichts. Nach Stellungnahme des Landratsamtes wurden lediglich Korrekturen durchgeführt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird gem. § 30 Abs. 1 BauGB erteilt. Folgende Befreiungen werden gem. § 31 Abs. 2 BauGB erteilt:

1. Festsetzung A Punkt 3.4 – Wandhöhe
Überschreitung der Wandhöhe um 30 cm. Die Befreiung zur Überschreitung der Wandhöhe von 6,45 m auf 6,75 m, gemessen am Höhenbezugspunkt, wird erteilt.
2. Festsetzung A Punkt 4.1 – Baugrenzen
Überschreitung der Baugrenze um 27 m². Die Befreiung zur Überschreitung der nördlichen Baugrenze um 27 m², wird erteilt.
3. Festsetzung A Punkt 7.5 – Autostellplätze
1,5 fehlenden Stellplätze sollen außerhalb der ausgewiesenen Flächen für Garage und Stellplätze erstellt werden. Die Befreiung zur Errichtung der 1,5 Stellplätze außerhalb der ausgewiesenen Flächen, wird erteilt.
4. Festsetzung A Punkt 7.7 – Grenzgaragen
Der geplante Carport soll um 66 cm tiefer gesetzt werden, als die Nachbargarage. Die Befreiung zur Errichtung einer nicht profiltgleichen Nachbargarage, mit einer Tiefersetzung von 66 cm, wird erteilt.

Beschlossen**JA 12 NEIN 0****3.5 Umbau eines Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus mit zusätzlichen Stellplätzen auf der Flurnummer 361 der Gemarkung Lauterbach (Goldau 5)****Sachvortrag:**

Mit Antragseingang vom 16.03.2021, reicht der Bauherr einen Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau des bestehenden Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus, bei der Gemeinde ein. Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB zu beurteilen.

Der Bauherr plant das bestehende Einfamilienhaus auf dem Grundstück der Flurnummer 361, Gemarkung Lauterbach, zu einem Zweifamilienhaus umzubauen. Demnach soll im EG eine Wohneinheit bestehen bleiben und eine weitere soll im OG entstehen. Die äußere Gestalt des Gebäudes bleibt im Wesentlichen gewahrt und wird nicht verändert. Es wird lediglich ein zweiter Hauseingang im Norden des Wohnhauses geschaffen, um Zugang für die im Obergeschoss entstehende Wohnung, zu schaffen. Für die zusätzliche Wohneinheit sollen ebenso zwei weitere Stellplätze im Südosten des Grundstückes erstellt werden. Eine Doppelgarage ist bereits vorhanden.

Erst nach Bebauung des Grundstückes wurde unter anderem auch die Flurnummer 361, im Zuge von Änderungen und der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, ein sogenannter geschützter Landschaftsbestandteil und eine Fläche mit besonderer ökologischer Bedeutung. Demnach wäre eine Neu-Wohnbebauung hier grundsätzlich nicht mehr möglich. Die Erweiterung eines bestehenden Wohngebäudes auf bis zu höchstens zwei Wohnungen kann aber zugelassen werden, wenn das Gebäude zulässigerweise errichtet worden ist, die Erweiterung des Gebäudes im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen ist und wenn bei der Errichtung einer weiteren Wohneinheit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Gebäude vom Eigentümer oder seiner Familie selbst genutzt wird. Die vorangeführten Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB, sind vollständig erfüllt. Mit der Verwirklichung des Bauvorhabens sind keine übrigen Beeinträchtigungen öffentlicher Belange, nach § 35 Abs. 3

3. Sitzung des Gemeinderates vom 06.04.2021 -öffentlicher Teil-

BauGB, zu erwarten. Die Erforderlichkeit der zusätzlichen zwei Stellplätze muss durch das Landratsamt geprüft werden. Die Erschließung des Grundstückes ist gesichert. Ein Entwässerungsplan liegt den Antragsunterlagen bei. Die Nachbarunterschriften liegen ebenso vollständig vor.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird gem. § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 3 BauGB erteilt.

Hinweis an das Landratsamt:

Die Stellplätze sind wasserdurchlässig zu erstellen.

Beschlossen**JA 12 NEIN 0****3.6 Neubau einer zweiten Wohneinheit über dem bestehenden Garagen- und Lagergebäude auf der Flurnummer 443 der Gemarkung Heldenstein (Ornau 2)****Sachvortrag:**

Mit Antragseingang vom 26.03.2021, reicht der Bauherr einen Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer zweiten Wohneinheit über dem bestehenden Garagen- und Lagergebäude, bei der Gemeinde ein. Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist – mit einer vorhandenen aktiven Landwirtschaft des Bauherrn – privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu beurteilen.

Der Bauherr plant die Errichtung einer weiteren Wohneinheit im Obergeschoss des bestehenden Garagen- und Lagergebäudes, östlich des bestehenden Wohnhauses. Das bestehende Gebäude soll aufgestockt werden, sodass es eine Kniestockhöhe von 1,30 m und eine neue Wandhöhe von 4,80 m ergibt. Zusätzlich plant der Bauherr im Osten des Gebäudes einen 7,99 m langen Balkon, mit einer Tiefe von 3,00 m. Im Anschluss an den Balkon soll eine Treppe errichtet werden, um Zugang zur weiteren Wohneinheit im OG zu schaffen. Die Erweiterung um eine weitere Wohneinheit, scheint im Verhältnis zum bestehenden Gebäude angemessen und ist der landwirtschaftlichen Betriebsfläche untergeordnet. Das Bauvorhaben kann nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zugelassen werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erteilt.

Beschlossen**JA 12 NEIN 0****4. Sachstandsbericht Wasserschutzgebietsfestsetzung Waldkraiburg****Mitteilung:**

Hinsichtlich des aktuellen Sachstands der Wasserschutzgebietsfestsetzung Waldkraiburg wurden Anfragen sowohl an die Stadtwerke Waldkraiburg als auch an das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim gestellt.

1. Das Wasserwirtschaftsamt hat mit E-Mail vom 22.03.2021 folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Stadtwerke Waldkraiburg haben 2020/2021 einen Antrag zur Sanierung des Brunnens 3 im Bereich Dillisheim gestellt. Der Brunnen 3 musste aufgrund des Alters und starker Sandführung erneuert werden. Zunächst war angedacht den Brunnen zu Überbohren und somit zu sanieren. Nach weiteren fachlichen Überlegungen wurde entschieden, dass der eine

3. Sitzung des Gemeinderates vom 06.04.2021 -öffentlicher Teil-

komplette Neuerrichtung im Fassungsbereich zielführender ist. Zum Schutz des Grundwassers wurde der alte Brunnen verfüllt. Der Brunnen 3 wurde somit durch einen neuen Brunnen in unmittelbarer Nähe ersetzt. Da es sich hierbei um eine Bohranzeige handelte und nicht um ein wasserrechtliches Verfahren wird die Gemeinde Heldenstein nicht offiziell beteiligt. Details dazu müssten bei der zuständigen Rechtsbehörde – Landratsamt Mühldorf – erfragt werden.

Für den Bereich im Mühldorfer Hart gibt es eine Arbeitsgemeinschaft aus Ing. Büros (WIN) die ein hydrogeologisches und numerisches Grundwassermodell erstellt. Die ist erforderlich, da sowohl die Stadt Aschau, Ampfing, Waldkraiburg und die Mettenheimer Gruppe auf den gleichen Grundwasserleiter zugreifen. Ziel des WIN Projektes ist es, unter anderem Daten für die Überarbeitung der bestehenden Wasserschutzgebiete zu erheben und mögliche alternative Standorte für Brunnen zu finden. In diesem Zusammenhang wurden 2019/2020 weitere 6 Grundwassermessstellen errichtet.

Die Überarbeitung der Wasserschutzgebiete ist erforderlich weil sich die Bemessungsgrundlagen seit der Festsetzung deutlich verändert haben. Die Überarbeitung des Wasserschutzgebietes war/ist unabhängig vom neu errichteten Brunnen 3 erforderlich. Über die künftige Größe und Ausrichtung des Wasserschutzgebietes entscheiden die hydrogeologischen Ergebnisse.

Hinsichtlich der Befürchtung von Eingriffen in die landwirtschaftliche Nutzung ist folgendes festzustellen. Häufig wird vom Wasserversorger ein neutrales Fachbüro für die Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft beauftragt. Diese Büros haben selbst einen landwirtschaftlichen Hintergrund und suchen eine sowohl für den Wasserversorger als auch für die Landwirtschaft tragbare Lösung. Sollte von Ihrer Seite hier Bedarf gesehen werden, so kann dieser Vorschlag auch von der Gemeinde Heldenstein an die Stadtwerke Waldkraiburg herangetragen werden.

2. Die Stadtwerke Waldkraiburg haben sich nicht schriftlich geäußert. Der Geschäftsstellenleiter, Herr Lechner, teilt jedoch am 06.04.2021 ergänzend telefonisch mit, dass der 3. Brunnen jetzt dann in naher Zukunft in Betrieb genommen werden soll. Entgegen der Aussage des Wasserwirtschaftsamtes möchten die Stadtwerke den alten Brunnen 3 jedoch nicht verschütten, sondern auch weiterhin beibehalten, weil ansonsten zu wenig Wasser zur Verfügung stehen würde. Die Pegelstandsbohrungen auf dem Gebiet der Gemeinde Heldenstein haben ergeben, dass die Wassermenge wie vermutet in der Schicht vorhanden ist (an der Haidstraße). Zur Erstellung eines Grundwassermodells ist an den Tagen um Pfingsten eine Stichtagsmessung notwendig. Hierzu werden die Pegelstände an allen Probebohrungsstellen gemessen und für Erstellung des Modells herangezogen.

Sobald die geologische Untersuchung abgeschlossen ist, werden die Bürgermeister der umliegenden Gemeinden zu gemeinsamen Informationsgespräch eingeladen.

Am 06.04.2021 hat zu dieser Thematik ergänzend ein Telefonat mit dem Ersten Bürgermeister der Gemeinde Ampfing, Herrn Josef Grundner, stattgefunden. Dabei wurde auch der Ersatzbau des Trinkwasserbrunnens IV der Gemeinde Ampfing thematisiert (vgl. Auszug aus dem Ampfinger Gemeindeschreier). Der Bau des Brunnens ist im Sommer dieses Jahrs geplant. Laut Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim, hat der Standort des neuen Brunnens (V), keine Auswirkungen auf die Wasserschutzzonen.

Zur Kenntnis genommen

5. Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren - Neufassung

Sachvortrag:

Vor dem Hintergrund der Veröffentlichung eines neuen amtlichen Musters für die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren in der Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG) und angesichts geänderter Fahrzeugtypen und der allgemeinen Kostenentwicklung haben die Verbände eine Überarbeitung ihres Satzungsmusters vorgenommen.

Die Personalkosten-Pauschalen für hauptamtliches Personal bei den Feuerwehren beruhen auf aktuellen Daten der Berufsfeuerwehr München. Der von 24 Euro auf 28 Euro angehobene Pauschalbetrag für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleister resultiert aus den gestiegenen Kosten der Kommunen für Personalaufwendungen, wie Erstattung von Verdienstausschlag, Erstattung fortgezahlten Arbeitsentgelts oder für Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Die empfohlene Pauschale für die Abrechnung von Sicherheitswachen entspricht dem amtlichen Entschädigungssatz ab 01.01.2021 (Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 29.08.2019, BayMBI. 2019 Nr. 362).

Auch die Gemeinde Heldenstein hat eine neue Satzung erarbeitet, bei der das neue Satzungsmuster verwendet wurde. Der Pauschalbetrag für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleister wurde von 24 € auf 28 € erhöht. Ebenfalls wurde der Entschädigungssatz auf 16,40 € angehoben. Der Satzungsentwurf über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren wird mit der Ladung versandt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, den Satzungsentwurf über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren in der Fassung vom 06.04.2021 als Satzung einzusetzen und die weiteren Schritte einzuleiten.

Beschlossen

JA 12 NEIN 0

6. Bedarfsplan 2021 - Anerkennung und Genehmigung der Bedarfsfestellung für die Gemeinde Heldenstein

Sachvortrag:

Der Freistaat Bayern hat das Recht der Kindertagesstätten und Tagespflege im Bayerischen Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und in der Tagespflege im Bayern festgelegt. Danach sind die Kommunen für die Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebotes verantwortlich. Ihnen kommt die Aufgabe zu, im eigenen Wirkungskreis und in Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zu gewährleisten (Art. 5 BayKiBiG). Die Gemeinden entscheiden, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und Ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender Angebote anerkennen (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG).

Der aktuell gültige Bedarfsplan wurde 2015 erstellt. Die Gemeinden haben den Bedarfsplan entsprechend den örtlichen Gegebenheiten regelmäßig zu aktualisieren. Aus diesem Grund wurde wieder eine Elternbefragung durchgeführt und einen aktuellen Bedarfsplan erstellt. Der Bedarfsplan ist als Anlage beigefügt.

Zusammenfassung des Ergebnisses des Bestandsplanes der Gemeinde Heldenstein:

1. Angebote für Kinder von 0 bis 3 Jahren

1.1 Bestand

Es ist die Kinderkrippe „Kleine Helden“ mit 41 Plätzen vorhanden.

1.2 Bedarfsfeststellung

In diesem Bereich ergibt sich eine rechnerische Unterversorgung von zusätzlichen 10 Plätzen. Die 51 Kinder entsprechen 4,25 Krippengruppen. Nachdem die Geburten noch nicht das Kindergartenjahr 21/22 betreffen, ist die Gruppenszahl von 3 noch zulassen, mittelfristig ist jedoch eine zusätzliche Gruppe zu schaffen. Denn in den bereits 44 belegten Plätzen sind 7 Kinder aus einer anderen Gemeinde enthalten. Davon sind 2 Kinder von Beschäftigten der Kinderkrippe. Daher ist in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Krippenleitung über das weitere Vorgehen Gespräche zu führen. Künftig erscheint die Planung einer 5. Gruppe realistisch.

1.3 Bedarfsanerkennung

In diesem Bereich ergibt sich eine Unterversorgung von 10 Plätzen und damit von einer zusätzlichen Krippengruppe.

2. Angebote für Kinder von 3 bis 6 Jahren

2.1 Bestand

Es ist der Kindergarten St. Ruppert mit 110 Plätzen vorhanden.

2.2 Bedarfsfeststellung

In diesem Bereich ergibt sich momentan ein Bedarf von 110 Kindern. Im Kindergarten sind bereits 110 Plätze lt. Betriebserlaubnis vorhanden. Mittelfristig ergibt sich jedoch eine Unterversorgung von zusätzlich 43 Plätzen. Daher sind Gespräche mit der kath. Kirchenstiftung (Träger) aufzunehmen um zusätzliche Plätze zu schaffen (2 Gruppen).

2.3 Bedarfsanerkennung

In diesem Bereich ergibt sich eine Unterversorgung von 43 Plätzen und damit von zwei zusätzlichen Kindergartengruppen.

3. Angebote für Schulkinder

3.1 Bestand

In der Grundschule Heldenstein ist eine verlängerte Nachmittagsbetreuung eingerichtet.

3.2 Bedarfsfeststellung

Es besteht derzeit kein weitergehender Bedarf an einer Erweiterung der Mittagsbetreuung. Jedoch ist eine Planung für das weitere Vorgehen (welche Betreuungsart etc.) durchzuführen.

4. Integrative Plätze

Bei den o. a. Ausführungen zur Bedarfsplanung wurden integrative Betreuungsplätze nicht ausdrücklich erwähnt, obwohl auch diesbezüglich Aussagen getroffen werden müssen.

Es kann zwar jeder Kindertagesstätte in Einzelfällen integrative Kinder aufnehmen, doch gilt es zu bedenken, dass diese Kinder einen hohen Betreuungsaufwand benötigen und zum anderen teilweise speziell geschultes Personal für die Betreuung nötig ist. Derzeit besuchen 2 Kinder mit dem Merkmal aus Rattenkirchen den Kindergarten St. Rupert.

3. Sitzung des Gemeinderates vom 06.04.2021 -öffentlicher Teil-

In der Kinderkrippe „Kleine Helden“ wurde 2014 das letzte Mal in integratives Kind betreut.

In der Befragung wurde kein zusätzlicher Bedarf nach integrativen Plätzen angegeben. Somit sind die vorhandenen Plätze ausreichend.

5. Ergebnis

Die Gemeinde Heldenstein sollte langfristig die Planungen für die Schaffung weiterer Krippenplätze in Angriff nehmen. Es wird in den nächsten Jahren mindestens 1 weitere Gruppe benötigt. Weiter sind Gespräche mit dem Jugendamt zu führen, ob nicht noch ein weiteres Jahr die Kinder in 3 Gruppen betreut werden können.

Um die notwendigen Plätze im Kindergartenbereich zu schaffen, sind Gespräche mit der Kirchenstiftung (Träger) zu führen, damit die Planungen für die notwendigen 2 weiteren Kindergartengruppen in Angriff genommen werden kann.

Außerdem sind Überlegungen bezüglich der Betreuung von Schulkindern zu führen, insbesondere welche Betreuungsform zukünftig gewählt wird. Weiter ist zu prüfen, ob die Räumlichkeiten in der Schule noch ausreichen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Heldenstein stimmt den Ausführungen des Bedarfsplanes zu. Er stellt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsfeststellung, der Elternbefragung und der Prognose für

- Kinder zwischen 0 und 3 Jahren einen zusätzlichen Bedarf von 10 Plätzen,
- Kinder zwischen 3 und 6 Jahren einen zusätzlichen Bedarf von 43 Plätzen,
- Kinder im Schulbereich keinen zusätzlichen Bedarf und
- Integrative Kinder keinen zusätzlichen Bedarf

fest.

Beschlossen

JA 12 NEIN 0

7. Beitragserstattung der Kindertagesgebühren für die Monate Januar bis März 2021 - kommunale Mitfinanzierung**Sachvortrag:**

Die Bayerische Staatsregierung hat am 26.01.2021 entschieden, Eltern und Kindertageseinrichtungen wie schon in den Monaten April, Mai und Juni 2020 pauschal bei den Elternbeiträgen zu entlasten.

Um den Aufwand für Träger und Einrichtungen so gering wie möglich zu halten, orientiert sich der Beitragssatz an dem bereits bekannten Verfahren der Monate April bis Juni 2020.

Der Beitragsersatz gilt rückwirkend ab dem 01.01.2021 für die Monate Januar, Februar und März 2021. In Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden übernehmen die Kommunen 30 % der im Folgenden dargestellten Beträge

Der Beitragssatz beträgt:

- Krippenkinder: 300 €, davon trägt der Freistaat 210 € und die Kommune 90 €.
- Kindergartenkinder: 50 €, davon trägt der Freistaat 35 € und die Kommune 15 €
- Schulinder: 100 €, davon trägt der Freistaat 70 € und die Kommune 30 €

3. Sitzung des Gemeinderates vom 06.04.2021 -öffentlicher Teil-

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Kindertageseinrichtung wird nach dem BayKiBiG gefördert (Kindergarten und Krippe).
- Es wurden tatsächlich keine Elternbeiträge erhoben, solange das Kind nicht mehr als 5 Tage die Einrichtung besucht hat.
- Es muss für alle Kinder gleichermaßen gelten (ein Träger kann sich nicht dafür entscheiden, den Beitragsersatz nur für einzelne Kinder oder einzelne Altersgruppen zu beantragen).

Die kommunale Mitfinanzierung ist keine formelle Fördervoraussetzung. Die Gemeinde Heldenstein wird dies jedoch so umsetzen, damit die Eltern tatsächlich zu 100 % entlastet werden.

Beschluss:

Die kommunale Mitfinanzierung in Höhe von 30 % ist keine formelle Fördervoraussetzung zur Erstattung des Elternbeitrages für die Monate Januar bis März 2021 durch den Freistaat Bayern. Die Gemeinde Heldenstein wird dies jedoch so umsetzen, damit die Eltern tatsächlich zu 100 % entlastet werden. Der Gemeinderat stimmt dem so zu.

Beschlossen**JA 12 NEIN 0****8. Bekanntmachung aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung****8.1 Verpachtung gemeindlicher Acker- und Grünlandflächen**

Die gemeindlichen Acker- und Grünlandflächen Flnrn. 2808 (Teilfläche), 2781 und 2753 der Gemarkung Rattenkirchen werden an Herrn Josef Bernhart, Haigerloh verpachtet.

Zur Kenntnis genommen**8.2 Erwerb Flnr. 3/2, Gemarkung Lauterbach****Mitteilung:**

Die Gemeinde erwirbt die Flnr. 3/2, Gemarkung Lauterbach (Straßengrund) von Herrn Schimetschek, Günzburg.

Zur Kenntnis genommen**9. Bekanntmachungen****9.1 Verpachtung des Kiosks am Badeweiher****Mitteilung:**

Für den Kiosk am Badeweiher Wiesenweg, 84431 Heldenstein können sich Pachtinteressenten ab sofort bei der Gemeindeverwaltung melden. Darauf ist auch in der aktuellen Ausgabe des Gemeindeglossars hingewiesen. Nach Vorstellung der Gemeinde soll der Pächter neben dem Leeren der Mülleimer und die Reinigung der Toiletten und des Duschbereichs künftig auch die Kontaktdatenerfassung der Badegäste (sofern aufgrund aktueller Rechtslage erforderlich) übernehmen. Zur Erhöhung der Sicherheit am Badeweiher ist es zudem wünschenswert, wenn der Pächter zudem über eine Erste-Hilfe bzw. Rettungsschwimmerausbildung (Deutsches Rettungsschwimmer Abzeichen Silber) verfügt. Im Gegenzug wird der Pachtzins entsprechend günstig ausgestaltet werden.

Das Gemeinderatsmitglied Herr Hönig fragt an, ob auch im Falle eines Nichtzustandekommens einer Verpachtung die Kontaktdatenerfassung der Badegäste wie im Vorjahr durch die Gemeinde sichergestellt werden kann. Die Erste Bürgermeisterin Frau Hansmeier erläutert, dass die Gemeinde sich in diesem Fall zwar wiederum bemühen werde diese sicherzustellen, eine feste Zusage diesbezüglich aber nicht abgegeben werden kann (insbesondere da außerhalb der Schulferien keine „Ferienjobber“ eingesetzt werden können).

Zur Kenntnis genommen

9.2 Sanierung des Brunnens am Badeweiher

Die Erste Bürgermeisterin Frau Hansmeier teilt mit, dass die Sanierung des Brunnens am Badeweiher erfolgreich abgeschlossen werden konnte und damit sowohl die Versorgung des Badeweiherers als auch die Bewässerung der Sportanlagen gesichert ist.

Zur Kenntnis genommen

9.3 Bahnübergangsbeseitigung östlich Weidenbach im Zuge der Kreisstraße MÜ21 - Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG; Behandlung im Kreistag am 26.03.2021

Mitteilung:

Auf Antrag des Kreistagsmitglieds Frau Hansmeier wurde in der Kreistagssitzung am 26.03.2021 der Antrag „Ausbaustrecke (ABS) 38, München-Mühldorf-Freilassing; Bahnübergangsbeseitigung östlich Weidenbach im Zuge der Kreisstraße MÜ21 - Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG“ behandelt. Für das Vorhaben wird derzeit das Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durchgeführt. Die Gemeinde Heldenstein hat neben ihren eigenen Einwendungen (als Anlage beigefügt) eine Vielzahl weitere Einwendungen gesammelt und der Regierung von Oberbayern vorgelegt. Der Abschluss des Planfeststellungsverfahrens durch die Regierung von Oberbayern steht aus. Der Abschluss der dem Landkreis Mühldorf a. Inn vorliegenden Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme im Zuge der Kreisstraße MÜ21 kann den Ergebnissen des Planfeststellungsverfahrens unzulässig vorgreifen und sollte daher bis Abschluss dieses Verfahrens zurückgestellt werden.

Der Kreistag hat auf den Antrag hin folgenden Beschluss gefasst:

„Dem Kreistag ist über das Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens zur Bahnübergangsbeseitigung östlich Weidenbach zu berichten. Das Schließen der Vereinbarung über die Eisenbahnkreuzungsmaßnahme zu genanntem Vorhaben ist bis Abschluss des genannten Planfeststellungsverfahrens und Vorliegen des Ergebnisses zurückzustellen.“

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt die erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier um 21:04 Uhr die öffentliche 3. Sitzung des Gemeinderates.

Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin

Thomas Ellinger
Schriftführung